

Motion Pascal Rub (FDP): Partizipation von Unternehmerinnen und Unternehmern

Der Gemeinderat wird aufgefordert, dem Stadtrat das folgende Reglement vorzulegen: *Reglement über die Partizipation von Unternehmerinnen und Unternehmer (Unternehmer-Partizipationsreglement; U-PaR)*

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf Artikel 7 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die institutionelle Mitwirkung von Unternehmerinnen und Unternehmer mit Geschäftssitz in der Stadt Bern und Wohnsitz ausserhalb der Stadt Bern.

Art. 2 Unternehmerinnen und Unternehmer

Als Unternehmerinnen und Unternehmer im Sinne dieses Reglements gelten Menschen, welche entweder in der Stadt Bern eine selbständige Tätigkeit ausüben, direkt oder indirekt an einer Unternehmung mit Sitz in der Stadt Bern beteiligt sind oder für eine Unternehmung mit Sitz in der Stadt Bern als verantwortliche Personen im Handelsregister eingetragen sind.

Art. 3 Partizipationsmotion

1 Mindestens 200 Unternehmerinnen oder Unternehmer können dem Stadtrat eine Partizipationsmotion einreichen.

2 Die Partizipationsmotion muss einen Gegenstand betreffen, der im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats oder der Stimmberechtigten liegt. Soweit der Gegenstand der Partizipationsmotion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Partizipationsmotion der Charakter einer Richtlinie zu.

3 Der Motionstext enthält einen Antrag und eine Begründung. Er ist von den Unternehmerinnen, den

Unternehmern unter Angabe von Name, Adresse und Geburtsdatum eigenhändig zu unterschreiben.

Art. 4 Verfahren

1 Das Ratssekretariat nimmt die Partizipationsmotion entgegen und veranlasst die Prüfung der Unterschriften sowie eine formelle und inhaltliche Prüfung der Partizipationsmotion.

2 Unterschriften sind gültig, wenn die Unterzeichnenden im Zeitpunkt der Einreichung der Partizipationsmotion die Bedingungen gemäss Artikel 2 erfüllen.

3 Das Stadtratsbüro stellt bei Erfüllung der Kriterien gemäss Artikel 3 die Gültigkeit der Partizipationsmotion fest.

4 Gültige Partizipationsmotionen werden dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht.

5 Für das weitere Verfahren gilt sinngemäss Artikel 59ff. des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 16. Mai 2002.

Art. 5 Vorprüfung

1 Unternehmerinnen, Unternehmer können den Entwurf einer Partizipationsmotion beim Ratssekretariat vorprüfen lassen.

2 Die Vorprüfung äussert sich zur Zuständigkeit und zur Form der Partizipationsmotion.

Art. 6 Mitwirkung im Stadtrat

1 Die Erstunterzeichnerin bzw. der Erstunterzeichner kann die Partizipationsmotion im Stadtrat vertreten.

2 Sie oder er kann sowohl beantragen, die Motion sei erheblich zu erklären oder in ein Postulat umzuwandeln als auch erklären, die Partizipationsmotion werde zurückgezogen.

3 Für die Teilnahme der Erstunterzeichnerin bzw. des Erstunterzeichners einer Partizipationsmotion im Stadtrat gelten Artikel 53 ff. GRSR3 sinngemäss.

Art. 7 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Begründung

Unternehmerinnen und Unternehmer tragen wesentlich zum Wohlstand der Stadt Bern bei. Ihre Unternehmen sind in der Stadt Bern steuerpflichtig und sie schaffen Arbeitsplätze in der Stadt Bern. Unternehmerinnen und Unternehmer finanzieren damit einen erheblichen Anteil der städtischen Ausgaben, ohne über die Verwendung dieser Mittel mitentscheiden zu können. Das hier geforderte Partizipationsreglement kann ferner zu einer besseren Verständigung zwischen den Unternehmen, der Stadtbevölkerung und der Verwaltung beitragen. Die Unternehmerinnen und Unternehmer erhalten mit dem neuen Mitwirkungsrecht einen Anreiz, ihre Integrationsbemühungen zu verstärken. Eine gelungene Integration kann ferner dazu beitragen, dass Unternehmerinnen und Unternehmer ihren Wohnsitz in die Stadt Bern verlegen und damit das Steuersubstrat zusätzlich erhöhen.

Bern, 13. März 2014

Erstunterzeichnende: Pascal Rub

Mitunterzeichnende: Jacqueline Gafner Wasem, Bernhard Eicher, Christoph Zimmerli

Antwort des Gemeinderats

Die vorliegende Motion geht zurück auf die Debatte zum Reglement über die politische Partizipation von Ausländerinnen und Ausländern (Partizipationsreglement), welches der Stadtrat im Frühling 2014 in einer ersten Lesung beraten und am 28. August 2014 verabschiedet hat. Der Motionär begründete die Einreichung der Motion in der ersten Lesung zum Partizipationsreglement unter anderem damit, dass es noch zahlreiche weitere Gruppen gäbe, welche einen berechtigten Anspruch auf ein Mitspracherecht hätten, und dass ein Mitspracherecht für Unternehmerinnen und Unternehmer fair wäre.

Unternehmerinnen und Unternehmer, aber auch die in Bern ansässigen Wirtschaftsunternehmen als solche, leisten zweifelsfrei einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität und zum Wohlstand der Stadt Bern. Der Gemeinderat räumt dem Einbezug von in Bern tätigen Unternehmerinnen und Unternehmern in den politischen Prozessen daher einen hohen Stellenwert ein. So bestehen mit dem Wirtschaftsamt und der Standortförderung im Rahmen von Wirtschaftsraum Bern institutionalisierte und direkte Wege, um Anliegen von Unternehmen zu fördern und im Rahmen der Gesetzgebung und der Rechtsanwendung zu berücksichtigen. Ausserdem nehmen Gemeinderatsmitglieder regelmässig an Veranstaltungen zur Vernetzung und an Besichtigungen von Betrieben teil. Es ist somit davon auszugehen, dass die Anliegen der Wirtschaft durchaus gehört werden und in den politischen Prozess hinreichend Eingang finden. Auch der überdurchschnittliche Anteil von Unternehmerinnen und Unternehmern unter den Stadtratsmitgliedern (gemäss Angaben der Interessenbindungen über 20 Parlamentarier) gewährleistet, dass die entsprechenden Anliegen berücksichtigt werden. Es ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass es diverse, teilweise stark beachtete Verbände und Vereinigungen verschiedenster Wirtschaftszweige gibt, welche partikuläre und übergreifende Interessen und Gesichtspunkte pointiert und zuverlässig in die politischen Diskussionen einbringen.

Anders als bei „Unternehmerinnen und Unternehmern“ handelt es sich bei den Ausländerinnen und Ausländern mit Wohnsitz in der Stadt Bern um Personen, deren Mitwirkung in städtischen Belangen gemäss Artikel 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) gefördert werden soll. Eine ähnliche Rechtsgrundlage für die Förderung der Mitwir-

kung besteht mit Artikel 33 GO auch für Kinder und Jugendliche; sie wird konkretisiert im Reglement vom 24. April 2014 über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (Mitwirkungsreglement; MWR; SSSB 141.1). Für andere Personengruppen finden sich demgegenüber keine Bestimmungen in der Gemeindeordnung, die auf eine spezifische Förderung (auch der politischen) Mitwirkung abzielen.

Grund für die Gewährung des Motionsrechts an Ausländerinnen und Ausländer respektive an Jugendliche ist nicht, dass die Anliegen dieser Gruppierungen mehr Gewicht verdienen als die Anliegen anderer Personenkreise. Vielmehr wird damit die Partizipation von Menschen gefördert, die in Bern wohnhaft sind, aber keine politischen Rechte ausüben können. Das Ziel ist in beiden Fällen die Förderung der Integration in die Gesellschaft, in der die jeweiligen Menschen (noch) ohne die Möglichkeit der politischen Mitbestimmung leben. Ein vergleichbares Integrationsinteresse ist nach Ansicht des Gemeinderats in Bezug auf Personen ohne Wohnsitz in der Stadt Bern nicht gegeben (auch dann nicht, wenn sie in Bern einer unternehmerischen Tätigkeit nachgehen oder an einem Unternehmen beteiligt sind).

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Motion die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs aufweist und dem Gemeinderat damit keinen bzw. kaum Umsetzungsspielraum belässt. Dies ist umso problematischer, als eine Regelung entsprechend dem Vorschlag des Motionärs zu ungewollten Resultaten führen würde: Beim Personenkreis, der nach dem Wortlaut der Motion erfasst wäre, handelt es sich um eine sehr heterogene, weit gefasste, kaum begrenzbar Gruppe. Während das vom Stadtrat kürzlich verabschiedete Partizipationsreglement auf einen klar definierten Statusunterschied (die Staatsbürgerschaft) und den Wohnsitz abstellt, ist die Umgrenzung des Kreises „Unternehmerinnen und Unternehmer“ schwierig, auch wenn es sich um einen in der politischen Diskussion häufig verwendeten Begriff handelt. Dies zeigt denn auch die Motion selbst, gelten demnach als Unternehmerinnen oder Unternehmer u.a. alle Personen, die „direkt oder indirekt an einer Unternehmung mit Sitz in der Stadt Bern beteiligt sind“. Mit anderen Worten geht der vorliegende Vorstoss so weit, dass sogar Aktionärinnen und Aktionäre von Unternehmen mit Sitz in der Stadt Bern berechtigt würden, eine Motion an den Stadtrat zu unterzeichnen. Es wäre also theoretisch möglich, sich das Motionsrecht an der Börse zu erwerben, was kaum im Sinne des Motionärs sein kann. Kommt hinzu, dass die Unterschriftenkontrolle, wie sie in Artikel 4 des vom Motionär unterbreiteten Entwurfs vorgesehen ist, praktisch kaum durchführbar wäre. So ist nicht ersichtlich, wie die Unternehmereigenschaft der unterzeichnenden Personen - abgesehen vom in Artikel 2 des Reglementsentwurfs genannten Fall, dass eine Person im Handelsregister als für ein Unternehmen mit Sitz in der Stadt Bern verantwortlich eingetragen ist - zuverlässig und mit vernünftigem Aufwand abgeklärt werden könnte. Dies nicht zuletzt deshalb, weil der vorgeschlagene Personenkreis auch im Ausland lebende Unternehmerinnen Unternehmer bzw. Halterinnen und Halter von Unternehmensbeteiligungen umfasst.

Zusammenfassend gelangt der Gemeinderat zum Schluss, dass ein Motionsrecht für Unternehmerinnen und Unternehmer abzulehnen ist. Zunächst finden die Anliegen von Unternehmerinnen und Unternehmern bereits heute hinreichend Eingang in den politischen Prozess; weiter besteht in Bezug auf in Bern tätige, aber nicht hier wohnhafte Unternehmerinnen und Unternehmer kein Integrationsinteresse, das mit jenem von hier wohnhaften Ausländerinnen und Ausländern bzw. Jugendlichen vergleichbar wäre. Schliesslich würde der Vorstoss das Motionsrecht auf eine sehr weite, praktisch kaum abgrenzbare Zahl von Personen ausweiten und wäre die Überprüfung der Motionsberechtigung im Rahmen der Unterschriftenkontrolle praktisch kaum möglich.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 17. September 2014

Der Gemeinderat